Hauptsatzung
des
Landkreises Hildburghausen
-Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen-

vom …

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund von § 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die folgende Satzung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Name und Sitz der Verwaltung

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Hildburghausen.

(2) Die Verwaltung des Landkreises Hildburghausen hat ihren Sitz in der Stadt Hildburghausen.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Hildburghausen führt ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet:

Das Wappen des Landkreises Hildburghausen ist golden, geteilt durch eine eingebogene erniedrigte rote Spitze, die im Schildfuß mit drei silbernen Spitzen belegt ist und zeigt vorn einen schwarzen, rot bewehrten und bezungten, linkssehenden Löwen und hinten auf einem grünen Dreiberg eine schwarze, rot bewehrte Henne mit rotem Kamm und roten Lappen.

(2) Die Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

(3) Der Landkreis Hildburghausen führt eine Flagge. Die Flaggenbeschreibung lautet:
Die Flagge des Landkreises Hildburghausen ist weiß - rot gespalten und trägt das Kreiswappen.

(4) Der Landkreis Hildburghausen führt ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Thüringen“ oben und „Landkreis Hildburghausen" unten.

Abschnitt II
Der Kreistag und seine Ausschüsse

§ 3
Zusammensetzung des Kreistages

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 40 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist der Vorsitzende des Kreistages und sein Stellvertreter

verhindert, führt den Vorsitz im Kreistag der Landrat.

§ 4
Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden in Form von Präsenzsitzungen durchgeführt.

(2) In Notlagen können Kreistags- und Ausschusssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG), Pandemien oder Epidemien. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Hildburghausen.

§ 5
Einwohnerfragestunde

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Kreistages soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu kreislichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.

(2) Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz im Landkreis Hildburghausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können auch vor der Sitzung des Kreistages schriftlich eingereicht werden. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten.

(3) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf höchstens 30 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Landrat bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden.

(4) Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Landrat. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu einer themenbezogenen Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Kreistagssitzung.

§ 6
Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO beträgt 1,5 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes.

(2) Der Schwellenwert für die Nichterheblichkeit nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO beträgt 0,5 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes.

§ 7
Ausschüsse

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

a) den Kreis- und Finanzausschuss,
b) den Jugendhilfeausschuss,
c) den Sozialausschuss,
d) den Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Bau und Digitales,
e) den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport,
f) den Gesundheitsausschuss

(2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

(3) Übersteigt die Zahl der Ausschuss-Sitze die Zahl der Kreistagsmitglieder so kann jedes Kreistagsmitglied die Zuweisung mind. eines Sitzes in einem Ausschuss verlangen. Die Entscheidung, welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied angehören soll, trifft der Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Interessen sowie die Eignung bzw. Befähigung des Anspruchstellers entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Fall weicht die Anzahl der Ausschuss-Sitze - nach Absatz 1 -, außer im Kreisausschuss, ab.
Das Kreistagsmitglied hat in diesem Ausschuss nur Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
Im Übrigen gilt für die Ausschussbesetzung § 27, Absatz 1, Satz 3 ThürKO.

(4) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen erfolgt nach dem d' Hondtschen Verfahren.

§ 8
Ehrenbezeichnung

Der Kreistag kann Ehrenbezeichnungen verleihen. Das Nähere regelt eine entsprechende Satzung.

§ 9
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll diesen rechtzeitig in geeigneter und angemessener Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Wünsche, Vorstellungen und Belange durch Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zur Geltung zu bringen.

Abschnitt III
Der Landrat und seine Stellvertreter

§ 10
Der Landrat

Der Landrat ist hauptamtlich tätig (Beamter auf Zeit).

§ 11
Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch den Landrat

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises und

3. die Angelegenheiten, die ihm im Einzelfall durch Beschluss mit seiner Zustimmung oder durch die nachfolgenden Bestimmungen übertragen worden sind.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Nr.1 gehören insbesondere

1. der Vollzug von Satzungen und Verordnungen des Landkreises sowie der Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse,

2. Erlässe bis zu einer Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall und Stundungen der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einer Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall.

3. die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat

4. der Erwerb und die Nutzung von Vermögen bis zu einer Höhe von 50.000,00 €.

5. die Veräußerung und die Überlassung der Nutzung von Vermögen bis zu einer Höhe von 50.000,00 €. Ausgenommen sind Veräußerungen und Nutzungsüberlassungen von Vermögen unter dem vollen Wert. Die unentgeltliche Veräußerung und Überlassung von Vermögen an andere Gebietskörperschaften, insoweit sie für deren Erfüllung von Aufgaben erforderlich und gesetzlich geboten ist, fällt nicht unter das vorgenannte Verbot.

6. der Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände und den Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Verpflichtungsrahmen (Gesamtbetrag aller Zahlungsverpflichtungen) in Höhe von 100.000,00 €.

(3) Gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO ist dem Landrat die Befugnis zum Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Bauleistungen und von sonstigen Leistungen nach den Vergabegrundsätzen der VOB/VOL (§ 31 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV)) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit der Abschluss von Verträgen auch finanzielle Belastungen in künftigen Verwaltungshaushalten zur Folge haben wird, gilt die Befugnis nur, wenn diese zu erwartenden Belastungen insgesamt 150.000,00 € nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind Kreditverträge im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigung. Dem Kreis- und Finanzausschuss ist über Einzelkreditaufnahmen Bericht zu erstatten. Bei Vergaben über 150.000,00 € sollen die Kreistagsmitglieder detailliert schriftlich in der nächsten Sitzung informiert werden.

(4) Des Weiteren obliegt dem Landrat, die Mittel der Rücklagen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kreiskasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Ausreichende Sicherheit hat Vorrang vor dem Ertrag. Die Geldanlagen sind in mündelsicherer Form, insbesondere als Fest – und Termingeldersowie Spareinlagen vorzunehmen. Vorweg ist darauf zu achten, dass sie für Ihren Zweck rechtzeitig

verfügbar sein müssen. Der Kreis – und Finanzausschuss wird diesbezüglich in seiner nächstfolgenden Sitzung entsprechend informiert.

(5) Der Landrat darf überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis einschließlich 50.000,00 € bewilligen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Der Kreistag überträgt dem Landrat zur selbständigen Erledigung alle Entscheidungen, die der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises in Gesellschafterversammlungen zu treffen hat und für die grundsätzlich die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ~~Thüringer Kommunalordnung~~ ThürKO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 12
Beigeordnete

(1) Der Landkreis Hildburghausen hat zwei Beigeordnete, davon ist einer hauptamtlich tätig.

(2) Der hauptamtliche Beigeordnete ist Beamter auf Zeit. Er ist für den ihm durch den Landrat übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

(3) Der Landrat wird im Falle seiner Verhinderung durch den hauptamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

Abschnitt IV
Entschädigungsregelungen

§ 13
Entschädigung der kommunalen Wahlbeamten

(1) Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach der Thüringer Verordnung zur Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV), welche mit gesondertem Kreistagsbeschluss festgelegt wird.

(2) Der hauptamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates nach Absatz 1.

(3) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in Höhe von 271,04 €.

§ 14
Entschädigung der Kreistagsmitglieder und Fraktionen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kreistags erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.

(2) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder für ihre Tätigkeit wird als Sitzungsgeld gewährt; neben dem Sitzungsgeld wird ein monatlicher Sockelbetrag gezahlt. Als monatlicher Sockelbetrag wird ein Betrag in Höhe von ~~170,00~~ 173,00 € gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für jede Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der jewei-

ligen Ausschüsse 20,00 €. Es werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Weiterhin werden für die Teilnahme an Fraktionssitzungen 20,00 € gezahlt, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen. Zur Vorbereitung auf eine Kreistagssitzung wird Sitzungsgeld für nur jeweils eine Fraktionssitzung gewährt. Die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen wird durch Anwesenheitslisten mit Unterzeichnung durch die Kreistagsmitglieder nachgewiesen.

(4) Der Vorsitzende des Kreistages, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktion erhalten neben dem Sitzungsgeld und dem Sockelbetrag eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €. Die stellvertretenden Kreistags-, Ausschuss- sowie Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld und dem Sockelbetrag für jede Sitzung in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36,82 €.

(5) Kreistagsmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen im Rahmen ihrer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten ab Entstehen im Landratsamt, Büro des Landrates, mittels Formular „Antrag auf Fahrtkostenerstattung“ geltend gemacht wird.

§ 15
Verdienstausfallersatz

(1) Kreistagsmitglieder erhalten neben ihrer Entschädigung einen Verdienstausfallersatz hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.

(2) Arbeitnehmer erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Geschäften des Absatzes 1 entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 15,00 € pro Stunde der durch die Teilnahme an Geschäften des Absatzes 1 entstandenen Zeitversäumnis, sofern ihnen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Ersatzarbeitskraft ausgeglichen werden kann.

(4) Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde der durch die Teilnahme an Geschäften des Absatzes 1 entstandenen Zeitversäumnisse.

(5) Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

§ 16
Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben, soweit sie zur Übernahme eines Ehrenamtes durch den Kreistag oder den Landrat verpflichtet sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die Erledigung ihrer Dienstgeschäfte.
Die Entschädigung beträgt 20,00 € pro Dienstgeschäft, jedoch nicht mehr als 40,00 € pro Tag.

(2) Sie haben weiterhin Anspruch auf Zahlung des Verdienstausfalles und Fahrtkostenerstattung; die Regelungen des § 13 Absatz 5 und § 14 gelten entsprechend mit der Maßgabe,

dass anstelle der dort genannten Geschäfte die Dienstgeschäfte des Absatzes 1 dieser Vorschrift treten.

§ 17
Wegfall der Entschädigungsansprüche

(1) Ansprüche auf Entschädigung nach den §§ 13 und 14 dieser Hauptsatzung entfallen, wenn ein Kreistagsmitglied seine ehrenamtliche Tätigkeit in mehr als 2 aufeinander folgenden turnusmäßigen Sitzungen nicht wahrnimmt.

(2) Ansprüche auf Sitzungsgeld nach § 13 dieser Hauptsatzung entfallen, wenn ein Kreistagsmitglied zeitanteilig weniger als die Hälfte an einer Sitzung teilgenommen hat.

Abschnitt V
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 18
Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen“ bekannt gemacht.
Eine Abweichung hiervon ist nur in den in der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fällen zulässig.
Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von Satz 1 erforderlich, so erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Hildburghausen „www.landkreis-hildburghausen.de“. Die Satzungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse erfolgt durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Landratsamt sowie auf der Homepage des Landkreises Hildburghausen „www.landkreis-hildburghausen.de“.

(2) Vergabebekanntmachungen und damit in Zusammenhang stehende Veröffentlichungen des Landkreises als öffentlicher Auftraggeber (u.a. bei Interessenbekundungsverfahren) werden auf der Homepage des Landkreises Hildburghausen „www.landkreis-hildburghausen.de“ bekannt gemacht, soweit nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen über die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen bestehen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen und Ausschreibungen -ohne solche gemäß Absätzen 1 und 2- werden, vorbehaltlich anderweitig gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichungen, im „Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen“ vorgenommen.
Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von Satz 1 erforderlich, erfolgt die Bekanntgabe durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Landratsamt Hildburghausen.

Abweichend von Satz 1 wird für die Bekanntmachung durch öffentliche Zustellung im Sinne des ~~Thüringer Zustellung- und Vollstreckungsgesetzes~~ Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bestimmt, dass die Bekanntmachung der Benachrichtigung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Landratsamt Hildburghausen erfolgt.

(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 bestimmt wurde, dass durch öffentlichen Aushang vor dem Landratsamt bekannt gemacht wird, so erfolgt die Bekanntmachung an der mit „Öffentliche Bekanntmachung“ bezeichneten Tafel vor dem Landratsamtes Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen.

Abschnitt VI
Schlussvorschriften

§ 19
Gleichstellungsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher Form, in weiblicher Form und divers.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung von 13.08.2012, nebst aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Hildburghausen, den …

Sven Gregor
Landrat **DS**